Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 1 (1854)

Heft: 4

Artikel: Spielverbot in Appenzell-Innerrhoden im Jahre 1853

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-247709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dieses Buch nicht nur von sedem Militär angeschafft, sondern auch studirt, damit die theoretische Bildung mit der praktischen Schritt halte. Der Verfasser, Hr. Ober instruktor Major Barth. Würzer von Hundweil, giebt uns durch dieses Buch eine Gewähr mehr, daß er nicht nur militärisches, sondern eigentlich pädagogisches Geschik habe, den Militärunterricht zu leiten und den Wehrmann für seine wichtige Bestimmung heranzubilden. Freue sich daher unser Wehrstand, einen so kräftigen, für das Unterrichtswesen so vorzüglich besähigten Instruktoren zu besizen, der es nicht nöthig hat, sein pädagogisches Ungeschif mit Coujonaden zu ersezen, wie es leider anderwärts an Beispielen nicht sehlt, und es anerkenne daher seder Wehrmann die Vemühungen seines Lehrers durch das, was sedem Lehrer die größte Freude und Ausmunterung gewährt, die sleißige Benuzung und treue Besolgung des gegebenen Unterrichts.

Spielverbot in Appenzell-Junerrhoden im Jahre 1853.

Das unbedingte Spielverbot, welches die gemeinsame Landsgemeinde im Jahre 1552 (s. Art. 128 des herwärtigen alten Landbuchs) aufgestellt hatte, war im Laufe der Zeiten lokerer geworden und es wurde nach und nach das Spielen um kleinere Summen gleichsam privilegirt. Allein das Sprich-wort: "Im Kleinen fängt man an, im Großen kommt man aus", erwahrete sich auch in der theilweisen Gestattung des Spiels. Wurde einmal das Spielen um kleinere Summen, 2 fr. Einsaz des Einzelnen und der Betrag von 1 fl. für das Spiel (Rees), gestattet, so führte es nur zu bald zum Uebersschreiten dieser Schranke und zu begründeten Klagen über unmäßiges, verderbliches Spielen. Die Obrigkeit erließ daher folgende Verordnung, die immerhin noch das Spiel im Kleinen

und in Privathäusern gestattet, dagegen aber das Spielen in Wirthshäusern unbedingt verbietet, für Spielverluste ein Rükvergütungsrecht einräumt und den Verzeiger vor der Rache
des Verzeigten in Schuz nimmt. Es lautet die Verordnung
also:

Der Art. 11 der bestehenden Polizeiverordnung bleibt unverändert stehen, nämlich: Alles Spielen um Geld und Derten ist verboten, deswegen sollen sämmtliche Wirthe und Weinschenke nach dem Neujahr jeden Jahres vor die erste Nathsverrichtung einzitirt werden. Bei bieser Behörde haben fie bei ihrem Wiffen und Gewiffen das Zeugniß darüber abzulegen: ob sie in ihren Häufern spielen gelaffen ober nicht. Bejahenden Kalls follen selbe 6 fl. baar in die allgemeine Armenkasse gebüßt werden. Solche Wirthe, die fich beffen schuldlos erklären und später überwiesen werden könnten, daß auch in deren Säusern um Geld oder Derten gespielt worden, follen im ersten Kalle um die doppelte Buße mit 12 fl. verfällt und im Wiederholungs= falle als gewissenlose Leute angesehen und das Wirthen ver= boten werden. Diesem Artifel wird beigefügt: Diejenigen, welche über 7 Rappen spielen oder das Spiel oder Rees höher als 2 Franken ansetzen, werden hiefür nach Umständen eigens bestraft. Auch der Art. 5 vom Wirthen nach der Polizeistunde findet auf die Spielenden feine Anwendung.

2. Demjenigen, welcher im Spiel über 20 Fr. verliert, steht das Recht offen, in Zeit 8 Tagen den Mehrbetrag bei dem Gewinner wieder herauszufordern und zu beziehen; auch ist der Verlierende berechtigt, sofern Mehrere im Spiel betheisigt sind, Denjenigen für seinen Verlust zu belangen, den er

für ben beften und genügenbsten findet.

3. Jedermann ist gehalten, die Fehlbaren, welche über die angesetzte Summe ihr Spiel treiben, dem Statthalteramte anzuzeigen, der dann selbe zur Bestrasung Wochenrath und Zuzug einzuleiten hat. Dem Anzeiger wird nebst Verschweigung seines Namens jedesmal 5 Fr. Belohnung zugesichert.

4. Diese Berordnung über das unmäßige, verderbliche Spielen soll sowohl auf Privat= als Wirthshäuser ihre Un= wendung finden und tritt sosort nach dem Verlesen in Kraft.

Es weiß sich somit Jedermann nach dem Berlesen zu halten und vor allfälligem Schaden und Schande zu hüten.